

## **Kooperationsvertrag**

zwischen der Stadt Ravensburg  
und dem Stadtorchester Ravensburg e.V.

### **§1 Vorbemerkung:**

(1) Das Stadtorchester Ravensburg ist als eingetragener Verein organisiert. Die Vorstandschaft des Vereins arbeitet an einer stetigen Verbesserung und Weiterentwicklung der Vereinsorganisation. Zwischen dem Stadtorchester Ravensburg e.V. und der städtischen Verwaltung, insbesondere dem Kulturamt besteht eine intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Der vorliegende Kooperationsvertrag soll diese erleichtern und transparent machen. Die Satzung des Vereins gilt dadurch unbeschadet.

(2) Das Stadtorchester Ravensburg e.V. ist das Repräsentationsorchester der Stadt Ravensburg. Es erfüllt diese Aufgabe sowohl innerhalb als auch außerhalb Ravensburgs bei offiziellen städtischen Veranstaltungen als auch darüber hinaus als Werbeträger der Stadt. Dabei verfolgt das Stadtorchester Ravensburg die Ziele, die in der Ravensburger Kulturkonzeption festgeschrieben sind. Es erhält insbesondere den Auftrag, kulturelle Teilhabe zu ermöglichen.

(3) Die Kernaufgabe des Stadtorchesters ist die Erhaltung eines sinfonischen Blasorchesters, das gehobene Musikkultur beherrscht, sich musikalisch weiterentwickelt und Impulse setzt. Zu den Aufgaben des Stadtorchesters Ravensburg gehören außerdem die Kooperation und der Austausch mit anderen städtischen Institutionen und Vereinen. Mit der Musikschule Ravensburg e.V. kooperiert das Stadtorchester Ravensburg auf vielfältige Weise, u.a. bei der Gewinnung des Orchesternachwuchses oder bei der gemeinsamen Nutzung des Proberaumes im Gebäude Wilhelmstraße 5.

### **§ 2 Leistungen des Stadtorchesters**

- (1) Durchführung des Frühjahrskonzertes und des Festlichen Konzertes (2 Aufführungen) in der Regel im Konzerthaus
- (2) Durchführung eines Open-Air-Konzertes
- (3) Durchführung eines Kinder- und Familienkonzertes
- (4) Durchführung von Serenaden
- (5) Mitveranstaltung der Ravensburger Rathauskonzerte
- (6) Turmblasen vom Blaserturm von April bis Oktober jeweils am 1. Sonntag des Monats und am 25. Dezember.
- (7) Mitgestaltung von städtischen und kirchlichen Veranstaltungen, Gedenkfeiern, Rutenfest und sonstigen Anlässen. Dazu gehören insbesondere die Umrahmung der Sebastiansoktav, die Teilnahme an der Blutfreitagsprozession, Umrahmung des Gottesdienstes an Fronleichnam und die Umrahmung der Gedenkfeier am Volkstrauertag.

(8) Durchführung von Veranstaltungen zur Ermöglichung kultureller Teilhabe (z.B. Konzerte im Seniorenstift, in Familienzentren, für Menschen mit Behinderung)

### § 3 Leistungen der Stadt Ravensburg

(1) Bereitstellung und Unterhaltung eines geeigneten Proberaums (derzeit Dachgeschoss Wilhelmstraße 5, gemeinsam genutzt mit der Musikschule Ravensburg e.V.)

(2) Honorierung eines professionellen musikalischen Leiters auf einer max. 50%-Stelle. Bei der Besetzung des musikalischen Leiters wirkt die Stadtverwaltung gleichberechtigt mit. Das Zeitdeputat und die Höhe der Vergütung sind mit der Stadtverwaltung einvernehmlich abzusprechen.

(3) Grundförderung in Höhe von 10.000,00 Euro pro Jahr, diese wird auf Antrag im ersten Quartal des Jahres ausbezahlt.

(4) Investitions- und Instandhaltungszuschuss in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro pro Jahr auf Nachweis.

(5) Übernahme der Kosten für Licht- und Ton für das Open-Air-Konzert in Höhe von 3.000,00 Euro pro Jahr, sowie die Kosten für den Bühnenaufbau.

(6) Übernahme der Konzerthauskosten für die jährlich dort stattfindenden Konzerte (Frühjahrskonzert und das Festliche Konzert), sowie der Schwörssaalkosten für das Kinderkonzert im Rahmen des Kinderherbstes.

Die Belegungszeiten sind in der Regel:

- Frühjahrskonzert Belegung maximal Donnerstag bis Sonntag, 1 Probetag, 1 Veranstaltungstag
- Festliches Konzert Belegung Donnerstag bis Sonntag, Probetag Donnerstag, Freitag Leerstand, 2 Veranstaltungstage
- Familienkonzert Schwörssaal: 1 Tag (Anspielprobe+Konzert)

(7) Die hier aufgeführten Beträge werden in angemessenen Zeitabständen hinsichtlich der allgemeinen Preisentwicklung überprüft und gegebenenfalls angepasst.

(8) Darüber hinaus ist die Förderung von einmaligen Großprojekten bspw.

Jubiläumsveranstaltungen, Konzertreisen oder Anschaffung einer neuen Uniform möglich. Bei Auswahl der Orchesteruniform ist die Stadtverwaltung zu beteiligen.

**§ 4 Inkrafttreten / Kündigung**

(1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

(2) Der Vertrag gilt bis 31.12.2026. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten auf Jahresende gekündigt wird.

Für die Stadt Ravensburg

Für das Stadtorchester

Ravensburg, den \_\_\_\_\_

Ravensburg, den \_\_\_\_\_

Oberbürgermeister Dr. Daniel Rapp

Myriam Gompper. 1. Vorsitzende